



Verein der Freunde und Förderer des Börde – Gymnasiums e.V.

Raßbachplatz 4
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Tel.: 039209-42025

Fax: 039209-46799

Neufassung der Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Börde-Gymnasiums“ .
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39164 Stadt Wanzleben - Börde.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung internationaler Begegnungen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen
 - die Pflege des Liedgutes durch Chorgesang und Instrumentalmusik
 - die Förderung und Unterstützung musischer, mathematisch-naturwissenschaftlicher, sprachlicher sowie sportlicher Übungen, Leistungen und Wettbewerbe
 - die Hilfeleistung bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - die Vertiefung der engen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern
 - die Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen gemäß der Zweckaufzählung § 3 Punkt 1
 - die im Bedarfsfalle notwendige Hilfe für Schülervereinigungen und für einzelne Schüler, soweit ein Bezug zum Börde-Gymnasium Wanzleben vorhanden ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen sind durch den Vorstand zu beschließen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden:

- Eltern der Schüler
- Mitglieder des Lehrerkollegiums und ehemalige Lehrer des Börde-Gymnasiums Wanzleben
- ehemalige Schüler
- Freunde und Förderer des Börde-Gymnasiums Wanzleben

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Ein Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

6. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um den Verein oder das Börde-Gymnasium Wanzleben im außergewöhnlichen Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern machen.

7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt mindestens durch einen öffentlichen Aushang im Börde-Gymnasium und gleichzeitige Veröffentlichung auf der Homepage des Börde-Gymnasiums.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

8. Stimmberechtigte Mitglieder sind nur natürliche Personen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Einer von den Zweien ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

- zwei Beisitzern, von denen einer dem Lehrkörper des Börde-Gymnasiums Wanzleben angehören soll.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen kraft Ihres Amtes beratend teil:

- der jeweilige Schulleiter bzw. dessen Vertreter
- der jeweilige Vorsitzende des Schulelternrates, falls er nicht schon in den Vorstand gewählt ist

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

4. Ebenfalls für 3 Jahre werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt, deren Aufgabe darin besteht, die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darzulegen.

5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Börde-Gymnasiums Wanzleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2016 beraten und beschlossen.